

Informationen zum Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20.07.06, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 36/2006 vom 25.07.06, werden neben einigen redaktionellen Änderungen und wichtigen Klarstellungen, die sich vielfach aus der bisherigen Praxis ergeben haben, insbesondere folgende Bereiche neu geregelt:

1. Bekämpfung von Leistungsmissbrauch

Unter § 6 SGB II (Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende) wurde die Sollvorschrift aufgenommen, einen Außendienst einzurichten. Nach der Gesetzesbegründung soll diese Organisationseinheit die regelmäßig schon bestehenden internen Prüfdienste ergänzen.

Außerdem wurde § 52 SGB II (Automatisierter Datenabgleich) umfassend geändert, um die Möglichkeiten zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch zu erweitern. Insbesondere ist es nun möglich, auch Informationen über ausländische Zinserträge zu erhalten. (Anwendung einer EU-Richtlinie)

Außerdem wurden mit der Einfügung des § 52 a SGB II weitere Stellen, an die künftig Auskunftersuchen gestellt werden können, den Forderungen aus der Praxis entsprechend benannt:

Kraftfahrtbundesamt

Melderegister

Ausländerzentralregister

Gleichzeitig wurde auch Mitteilungsbefugnis gegenüber den Wohngeldstellen neu geregelt, um den Doppelbezug von Leistungen bzw. aufwändige Rückforderungen zu vermeiden.

In § 64 SGB II (Zuständigkeit) wurde aus Effizienzgründen die Zuständigkeit bei der Verfolgung von OWIG - Verfahren dahin gehend geändert, dass ab 01.01.2007 dies die ARGEN ausschließlich selbst wahrnehmen.

2. Eheähnliche Gemeinschaften

Mit der Änderung durch § 7 Abs. 3 Nr. 3a SGB II wird die Beweislast für das Vorliegen der eheähnlichen Gemeinschaft nun umgekehrt. Bisher musste die ARGE in jedem Einzelfall dezidiert beweisen, dass die Voraussetzungen zu Annahme einer eheähnlichen Gemeinschaft umfassend erfüllt werden. Ab 01.08.06 ist das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft grundsätzlich anzunehmen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

länger als 1 Jahr zusammenleben

mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben

Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder

befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen

Die Vermutung ist durch die Betroffenen zu widerlegen, in dem entsprechende Nachweise geführt werden.

3. Änderung der Vermögensfreibeträge

Um der generellen Zielsetzung, eigene Maßnahmen zur Sicherung der Altersvorsorge zu fördern, nachzukommen, werden die Freibeträge für Vermögen abgesenkt und die Freibeträge für die Alterssicherung entsprechend angehoben.

§ 12 Abs. 2 SGB II sieht nun folgende Beträge vor:

	Grundfreibetrag Vermögen		Altersvorsorge	
	ab 01.08.06	bisher	ab 01.08.06	bisher
Betrag je Lebensjahr	150 €	200 €	250 €	200 €
Mindestfreibetrag	3 100 €	4 100 €	-----	-----
Höchstfreibetrag	9 750 €	13 000 €	16 500 €	13 000 €

Der Betrag für allgemeine Anschaffungen bleibt unverändert bei 750 € je Hilfebedürftigen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft.

4. Eingliederungsleistungen

Eine wesentliche Änderung bei den Eingliederungsleistungen erfolgt durch die neue Regelung in § 15 a SGB II (Sofortangebot). Hiernach sollen allen erwerbsfähigen Personen, die in den letzten 2 Jahren weder Leistungen nach dem SGB II oder SGB III erhalten haben, unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden.

Außerdem wurden durch verschiedene Änderungen in § 16 Abs. 1 SGB II Grundlagen für eine effektivere Nutzung der verschiedenen Förderungselemente geschaffen. Dies betrifft auch die Aktivierungshilfen.

5. Sanktionen

Die Änderung des § 31 SGB II führt insgesamt zu einer verstärkten Verfolgung und Sanktionierung von Pflichtverletzungen. So wird bereits zum 01.08.06 der Katalog der möglichen Sanktionstatbestände um die Ablehnung oder Fortführung sonstiger, in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahmen erweitert.

Zum 01.01.07 tritt die Verschärfung der Sanktionierung bei wiederholten Pflichtverletzungen in Kraft. Sobald innerhalb eines Jahres erneut ein Sanktionstatbestand erfüllt wird, erfolgt direkt eine Kürzung um 60 %.

Sollte danach innerhalb des Jahres erneut Anlass zur Sanktionierung bestehen, fällt die gesamte Hilfeleistung weg. Um den Umständen im Einzelfall besser Rechnung tragen zu können, wird dem Träger ein Ermessen dahingehend eingeräumt, bei "tätiger Einsicht" des Betroffenen den vollständigen Wegfall der Leistung durch eine Minderung um 60 % zu ersetzen.

Bei Jugendlichen bis 25 Jahren bezieht sich die Verschärfung auf die Einbeziehung der Kosten der Unterkunft, sofern innerhalb eines Jahres eine erneut Pflichtverletzung vorliegt. Um die Besonderheiten des Einzelfalles besser berücksichtigen zu können, wird auch dem Träger der Leistung Ermessen eingeräumt, die Einbeziehung der Kosten der Unterkunft zurückzunehmen.

Bisher wurden Vereinbarungen zur Ortsabwesenheit in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen, so dass bei Nichteinhaltung die Sanktionsregelungen anzuwenden waren. Die Kürzung um 30 % war in vielen Fällen jedoch nicht geeignet, die Betroffenen zu einer Rückkehr bzw. zu einer aktiven Mitwirkung an seiner Eingliederung zu bewegen. Von daher gilt ab 01.08.06 die schon für die Leistungsempfänger/innen nach dem SGB III gültige Erreichbarkeits - Anordnung zuletzt geändert am 16.11.2001 auch für den SGB II - Bereich. Dies hat insbesondere zur Folge, dass bei unerlaubter Ortsabwesenheit der Anspruch auf Leistungen entfällt.